

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt: Baslerstrasse (Flur- bis Herdernstrasse), öffentliche Planaufgabe gemäss § 13 des Strassengesetzes des Kantons Zürich (Mitwirkung der Bevölkerung)

Im Sinne des Mitwirkungsverfahrens gemäss § 13 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) führt das Tiefbauamt der Stadt Zürich eine Planaufgabe des folgenden Projekts durch:

Klare, einfache und durchgängige Neugestaltung zur Hitzeminderung: Baumpflanzungen sowie strassenbegleitendes Grün, Realisierung von Parkbändern mit entsiegelten Fusswegen sowie von Multifunktionsstreifen, Aufhebung der Fussgängerstreifen (ausser im Bereich Basler-/Flurstrasse), flächige Querungsmöglichkeiten für Zufussgehende, Aufhebung der Lichtsignalanlage an der Kreuzung Basler-/Freihofstrasse, Markierung Velostreifen bei Zufahrt Basler-/Flurstrasse (Ausfahrt Parkgarage Letzipark), Anlieferungsflächen sowie Veloabstellplätze im Bereich Letzipark, Abbau Parkplätze und zwei Trottoirüberfahrten bei der Hardgutstrasse. Der Baubeginn dieses Projekts ist für den Sommer 2024 geplant. Das Projekt zur Umsetzung einer Velovorzugsroute an der Baslerstrasse ist im Herbst 2021 geplant, die separate Ausschreibung der Verkehrsvorschriften der Velovorzugsroute findet voraussichtlich im Frühling 2021 statt.

Die Pläne liegen während 30 Tagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), 8001 Zürich, im Korridor des 4. Stocks zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können aufgrund der pandemiebedingt eingeschränkten Öffnungszeiten jeweils am Dienstag und Donnerstag von 10.00 bis 14.00 Uhr eingesehen werden. Termine ausserhalb dieser Zeiten sind nach telefonischer Vereinbarung möglich unter Telefonnummer 044 412 27 86.

Das Haus der Industriellen Betriebe bleibt von Freitag, 2. April bis Montag, 5. April 2021 (Ostern) und am Montag, 19. April 2021 nachmittags (Sechseläuten) geschlossen.

Die Planaufgabe dauert **von Donnerstag, 1. April bis Montag, 3. Mai 2021.**

Einwendungen gegen das Strassenbauprojekt im Sinne der Mitwirkung der Bevölkerung können innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost an das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich gerichtet werden (§ 13 StrG).

Sofern allfällige Einwendungen gegen das Projekt nicht berücksichtigt werden können, wird dazu in einem schriftlichen Bericht gesamthaft Stellung genommen und dieser Bericht während 60 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt (§ 13 Abs. 2 und 3 StrG). Die Auflage dieses Berichtes wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufgabendokumente finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link **aktiv** ab **1. April 2021**).

Zürich, 19. März 2021 kon/chm

Nicole Köchli, RA lic. iur.
Juristin Rechtsdienst